

Merkblatt – Förderungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz

1. Dieses Stipendium wird zweimal im Jahr für österreichische Studierende bzw. gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG) an der Universität Wien ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach dem Erlass der Verordnung.
2. Die Voraussetzungen für eine etwaige Gleichstellung von nicht österreichischen StaatsbürgerInnen entnehmen Sie bitte den Detailinformationen unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>.
3. Die Ausschreibung erfolgt immer im Laufe des Sommersemesters (Mai) und im Laufe des Wintersemesters (Oktober) im Mitteilungsblatt der Universität Wien unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/mtbl02/>. Weitere Informationen zu etwaige Ausschreibungen befinden sich auf der Homepage – <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>. Wann, wie und wo ein Antrag gestellt werden kann, ist der jeweiligen aktuellen Ausschreibung zu entnehmen. Die Bewerbungsunterlagen sind dann an die zuständige Stelle, wie in der jeweiligen Ausschreibung verlautbart, zu richten.
4. Die Einreichfrist läuft durchschnittlich 3 bis 4 Wochen.
5. Weitere Voraussetzungen sind:
 - Die Bewerbung um ein Förderungsstipendium setzt voraus, dass der Antrag zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation) gestellt wird.
 - Nachweis eines hervorragenden Studienfortgangs – „gewichtet“ berechneter Notendurchschnitt – (nicht schlechter als 2,5 – unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) für Anträge im Sommersemester im Zeitraum 1.3. des Vorjahres bis zum Tag der Antragstellung bzw. im Wintersemester vom 1.10. des Vorjahres bis zum Tag der Antragstellung belegen (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse und Zeugnisse und Anerkennungsbescheide, die nicht im Sammelzeugnis aufscheinen).
Achtung: Für das Doktorat „neu“ muss in jedem Fall das genehmigte Thema sowie die Präsentation vorliegen.
 - Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (maximal 2 Seiten).
 - Beilage eines Lebenslaufes.
 - Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen (z. B. Reisekosten, etc.) verbunden ist. Diese sind in einer detaillierten Kostenaufstellung und eines Finanzierungsplanes (Bsp. unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>) darzulegen. Die Plausibilität der Kostenaufstellung ist durch den/die BetreuerIn zu bestätigen.
 - Vorlage von mindestens einem Gutachten (mindestens eines von der Universität Wien), aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.
 - Die Voraussetzungen für die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) entnehmen Sie bitte den Detailinformationen unter folgendem Link: <http://studienpraeses.univie.ac.at/stipendien/>. Ein Doppelstudium oder eine Berufstätigkeit gilt nicht als Aufschubkriterium.
6. Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:
 - Lebenshaltungskosten, keine Tag-/Nachtdiäten (auch nicht im Ausland); Ausnahme: Übernachtung im Hotel (auf Rechnung)
 - Wohnungsmietfortzahlungen
 - Fahrausweis der Wiener Linien
 - Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
 - Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind. Werden daher Kosten für Bücher beantragt, hat der Antrag eine **Bestätigung** der

Betreuerin oder des Betreuers zu enthalten, dass diese Bücher (a) notwendig für die wissenschaftliche Arbeit sind und (b) nicht oder nur mit großen Wartezeiten an der Universität Wien entlehnbar sind. Nach Abschluss der Arbeit sind die Bücher der Universitätsbibliothek zurückzustellen.

- Studienbeitrag in Österreich
 - Büromaterial
 - Handykosten
7. Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert:
- Tagungs- bzw. Kongresskosten (Nachweis der Abstract-Aannahme zum Zeitpunkt der Einreichung)
 - Labormaterial (mit einer Bestätigung/Begründung durch die Gutachterin oder den Gutachter wird beigelegt, dass sie vom Institut/aus Projektmitteln nicht ersetzt werden können). Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Labormittel genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
 - Hard- und Software (mit fachspezifisch Begründung und vom Institutsvorstand bestätigt, dass diese von Institutsseite nicht zur Verfügung gestellt werden können; nach Abschluss der Arbeit sind diese dem Institut zurückzustellen und verbleiben nicht im Eigentum des Stipendiaten), Leihgebühr für Laptop kann mit Bestätigung des Betreuers gefördert werden.
 - Kopien (nur wenn eine fachspezifische Begründung vorliegt)
8. Es werden alle StipendienwerberInnen schriftlich in einem Informationsschreiben über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt.
9. Die Höhe der Zuerkennung beläuft sich mindestens auf 700,-- Euro und maximal auf 3.600,-- Euro (der genaue Mindest- und Höchstbetrag wird per Verordnung festgelegt). Bei dem Auszahlungsbetrag handelt es sich jeweils um einen zweigeteilten Betrag. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, bis zum vereinbarten Zeitpunkt (ca. 1/2 Jahr nach Zuerkennung) einen **Bericht und Rechnungen** (mit einer exakten Aufstellung sowie etwaigen Umrechnungskursen) über die widmungsgemäße Verwendung (lt. ursprünglicher Kostenaufstellung bei Antragstellung) der zuerkannten Mittel abzuliefern. Mit dem Zuerkennungsschreiben wird auch eine Kopie der ursprünglichen Kostenaufstellung mit geschickt, damit der/die Studierende darüber informiert ist, welche Kosten und in welcher Höhe gefördert werden können. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG). **Sollte kein Bericht und keine Rechnungen (mindestens € 700,--) vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.** Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.
- Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.
10. **Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**
11. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich, wenn auf dem Antrag ein entsprechender Vermerk gemacht wurde.
12. Es besteht keine Altersgrenze.
13. Es besteht kein Rechtsanspruch.